

Donnerstag, 15. Januar 2015

P8_TA(2015)0009

Jahresbericht 2013 des Bürgerbeauftragten

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2015 zu dem Jahresbericht 2013 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten (2014/2159(INI))

(2016/C 300/04)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Jahresbericht 2013 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten,
 - unter Hinweis auf Artikel 228 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf Artikel 43 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
 - gestützt auf den Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf den Kodex für gute Verwaltungspraxis der Europäischen Union, der im September 2001 vom Europäischen Parlament angenommen wurde,
 - unter Hinweis auf die von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) veröffentlichten Grundsätze für Transparenz und Integrität in der Lobbyarbeit,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zur Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten,
 - gestützt auf Artikel 220 Absatz 2 Satz 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Petitionsausschusses (A8-0058/2014),
- A. in der Erwägung, dass der Jahresbericht 2013 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten dem Präsidenten des Europäischen Parlaments am 15. September 2014 offiziell übermittelt wurde und die Bürgerbeauftragte, Emily O'Reilly, ihren Bericht am 24. September 2014 in Brüssel dem Petitionsausschuss vorstellte;
- B. in der Erwägung, dass Artikel 24 AEUV den Grundsatz enthält, dass sich jeder Unionsbürger an den nach Artikel 228 eingesetzten Bürgerbeauftragten wenden kann;
- C. in der Erwägung, dass der Europäische Bürgerbeauftragte gemäß Artikel 228 AEUV befugt ist, Beschwerden über Missstände bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, mit Ausnahme des Gerichtshofs der Europäischen Union in Ausübung seiner Rechtsprechungsbefugnisse, entgegenzunehmen;
- D. in der Erwägung, dass es in Artikel 41 der Charta der Grundrechte heißt: „Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Angelegenheiten von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden;“

⁽¹⁾ ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15.

Donnerstag, 15. Januar 2015

- E. in der Erwägung, dass Artikel 43 der Charta lautet: „Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht, den Europäischen Bürgerbeauftragten im Falle von Missständen bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, mit Ausnahme des Gerichtshofs der Europäischen Union in Ausübung seiner Rechtsprechungsbefugnisse, zu befragen;“
- F. in der Erwägung, dass gemäß dieser Definition Missstände in der Verwaltung nicht nur auf Fälle beschränkt sind, in denen die Regeln oder Grundsätze, die verletzt werden, rechtsverbindlich sind; in der Erwägung, dass die Grundsätze guter Verwaltung über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen; in der Erwägung, dass nach Auffassung des ersten Europäischen Bürgerbeauftragten ein Missstand in der Verwaltung dann vorliegt, „wenn eine öffentliche Einrichtung nicht in Übereinstimmung mit für sie verbindlichen Regeln oder Grundsätzen handelt“; in der Erwägung, dass damit von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union verlangt wird, nicht nur ihren rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, sondern auch dienstleistungsorientiert zu arbeiten und dafür zu sorgen, dass Mitglieder der Öffentlichkeit angemessen behandelt werden und ihre Rechte in vollem Umfang wahrnehmen können;
- G. in der Erwägung, dass der Begriff guter Verwaltung auf bessere Verwaltung im Sinne eines anhaltenden ständigen Verbesserungsprozesses erweitert werden sollte;
- H. in der Erwägung, dass wichtigstes Anliegen des Europäischen Bürgerbeauftragten die Gewährleistung der uneingeschränkten Achtung der Bürgerrechte ist und dass das Recht auf gute Verwaltung die höchsten Standards reflektiert, wie sie von den Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union erwartet werden; in der Erwägung, dass der Europäische Bürgerbeauftragte eine entscheidende Rolle bei der Unterstützung der Institutionen der EU spielt, offener, effektiver und bürgerfreundlicher zu werden, um das Vertrauen der Bürger in die EU zu stärken;
- I. in der Erwägung, dass Emily O'Reilly vom Europäischen Parlament in seiner Plenarsitzung am 3. Juli 2013 zur Europäischen Bürgerbeauftragten gewählt wurde und am 30. September 2013 ihren Eid ablegte;
- J. in der Erwägung, dass 2013 die Dienststellen des Bürgerbeauftragten von 23 245 Bürgerinnen und Bürgern um Hilfe gebeten wurden; in der Erwägung, dass davon 19 418 Bürgerinnen und Bürger über den interaktiven Leitfaden auf der Website der Bürgerbeauftragten Beratung erhielten, während 1 407 Fälle Informationsanfragen betrafen; in der Erwägung, dass 2 420 Anträge als Beschwerden registriert wurden (2 442 im Jahr 2012); in der Erwägung, dass vom Bürgerbeauftragten 2 354 Maßnahmen in Bezug auf bei ihm im Jahr 2013 eingegangene Beschwerden ergriffen wurden;
- K. in der Erwägung, dass es wichtig ist, dass der Bürgerbeauftragte detailliertere Informationen über die Arten des Beschwerdeformats geben sollte, so dass zwischen den über die interaktive Website des Europäischen Bürgerbeauftragten im elektronischen Format erhaltenen Beschwerden und Beschwerden, die auf anderem Wege eingingen, über die Jahre verglichen werden kann;
- L. in der Erwägung, dass 2013 der Bürgerbeauftragte 350 Untersuchungen einleitete (465 im Jahr 2012), von denen 341 auf der Grundlage von Beschwerden und neun aus eigener Initiative eingeleitet wurden;
- M. in der Erwägung, dass 2013 der Bürgerbeauftragte 461 Untersuchungen abschloss (390 im Jahr 2012), von denen 441 auf Beschwerden beruhten und 20 Untersuchungen aus eigener Initiative durchgeführt wurden; in der Erwägung, dass von den abgeschlossenen Untersuchungen 340 (77,1 %) von Privatpersonen und 101 (22,9 %) von Unternehmen, Verbänden oder juristischen Personen veranlasst wurden;
- N. in der Erwägung, dass von den 2013 abgeschlossenen Untersuchungen 25,6 % Anträge auf Zugang zu Informationen und Dokumenten, 19,1 % die Kommission als Hüterin der Verträge, 17,6 % institutionelle und politische Aspekte, 16,5 % Verwaltung und Beamtenstatut, 14,8 % Auswahl- und Ausleseverfahren, 9,5 % Vergabe von Aufträgen und Zuschüssen und 7,4 % Auftragsausführung betrafen;
- O. in der Erwägung, dass in Bezug auf die vom Bürgerbeauftragten im Jahr 2013 eingeleiteten Untersuchungen die folgenden wesentlichen Themen festgestellt werden können: Transparenz innerhalb der Organe der Europäischen Union, ethische Fragen, Beteiligung der Bürger an den Entscheidungsprozessen der EU, von der EU geförderte Projekte und Programme, Grundrechte und Dienstleistungskultur;

Donnerstag, 15. Januar 2015

- P. in der Erwägung, dass die in Bezug auf Transparenz aufgeworfenen Fragen meist zusammenhängen mit der Verweigerung des Zugangs zu Dokumenten oder zu Informationen durch die Institutionen, mit den unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehaltenen Sitzungen sowie mit der mangelnden Offenheit bei der Benennung von Mitgliedern von EU-Sachverständigengruppen; in der Erwägung, dass der Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten eines der von der Charta der Grundrechte der EU garantierten Rechte ist;
- Q. in der Erwägung, dass der Bürgerbeauftragte im Jahr 2013 zahlreiche Beschwerden in Zusammenhang mit Interessenkonflikten oder mit dem „Drehtür-Effekt“ erhalten hat, d. h. in Bezug auf den Wechsel von Führungskräften zwischen Stellen in eng miteinander verbundenen öffentlichen und privaten Sektoren; in der Erwägung, dass ein beispielhaftes ethisches Verhalten für die EU-Verwaltung von größter Bedeutung sein muss; in der Erwägung, dass der Bürgerbeauftragte deshalb die Grundsätze des öffentlichen Dienstes und ethische Richtlinien veröffentlicht hat; in der Erwägung, dass viele nichtstaatliche Organisationen der Ansicht sind, dass die Kommission die Praxis des ihrer Auffassung nach systemimmanenten „Drehtür-Effekts“ nicht angemessen handhabt;
- R. in der Erwägung, dass der Bürgerbeauftragte eng mit verschiedenen Netzwerken zusammenarbeitet, von denen das bekannteste das Europäische Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten ist, das 94 Ämter in 35 europäischen Staaten umfasst; in der Erwägung, dass Beschwerden, die nicht in die Zuständigkeit des Bürgerbeauftragten fallen, an das Mitglied des Verbindungsnetzes verwiesen werden, das den Fall am besten bearbeiten kann; in der Erwägung, dass 52,5 % der eingegangenen Beschwerden an andere Mitglieder des Verbindungsnetzes verwiesen wurden;
- S. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments ein Vollmitglied des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten ist; in der Erwägung, dass im Jahr 2013 der Bürgerbeauftragte 51 Beschwerden an diesen Ausschuss weitergeleitet hat; in der Erwägung, dass 178 Fälle an die Europäische Kommission und 503 an andere Organe und Einrichtungen verwiesen wurden;
- T. in der Erwägung, dass der Bürgerbeauftragte auch mit anderen internationalen Organisationen, darunter den Vereinten Nationen, zusammenarbeitet; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament, die Europäische Kommission, die Agentur für Grundrechte (FRA) und das Europäische Forum für Menschen mit Behinderungen (EDF) zusammen den Rahmen der EU unter dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CPRD) bilden; in der Erwägung, dass dieser Rahmen mit dem Schutz, der Förderung und der Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens auf der Ebene der EU-Institutionen beauftragt ist;
- U. in der Erwägung, dass der Jahresbericht 2013 keine genauen Zahlen über den Prozentsatz der Beschwerden, die in den bzw. nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bürgerbeauftragten fallen, enthält; in der Erwägung, dass es wichtig ist, konkrete Zahlen in alle Jahresberichte aufzunehmen, so dass Vergleiche zwischen den Jahren angestellt werden und Trends und Tendenzen in Bezug auf die (Un-)Zulässigkeit von Beschwerden leicht erkannt werden können; in der Erwägung, dass gemäß dem Bericht von 100 typischen eingegangenen Beschwerden 68 nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bürgerbeauftragten fallen und entweder an nationale oder regionale Bürgerbeauftragte verwiesen, an den Petitionsausschuss des Parlaments weitergeleitet oder an andere beschwerdebearbeitende Einrichtungen wie die Europäische Kommission, SOLVIT, „Ihr Europa — Beratung“ oder Europäische Verbraucherzentren verwiesen werden; in der Erwägung, dass Folgemaßnahmen und Informationen über Beschwerden, die an andere Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen übermittelt werden, notwendig sind, damit gewährleistet wird, dass die Angelegenheiten der Bürger unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden;
- V. in der Erwägung, dass von 100 typischen eingegangenen Beschwerden nur 32 in den Zuständigkeitsbereich des Bürgerbeauftragten fallen; in der Erwägung, dass 17 davon zu keiner Untersuchung führen (9 werden für unzulässig befunden und 8 werden für zulässig befunden, weisen jedoch keine hinreichende Grundlage für die Einleitung einer Untersuchung auf); in der Erwägung, dass von 100 typischen eingegangenen Beschwerden 15 Beschwerden zur Einleitung einer Untersuchung führten; in der Erwägung, dass vier Beschwerden im Zuge der Untersuchung beigelegt werden, in vier kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit festgestellt wird, in einer ein Missstand in der Verwaltungstätigkeit festgestellt wird und in sechs keine Grundlage für weitere Untersuchungen besteht;
- W. in der Erwägung, dass 80 % (40 Fälle) der Untersuchungen, in denen ein Missstand in der Verwaltungstätigkeit festgestellt wurde, mit kritischen Bemerkungen an die betreffende Institution abgeschlossen wurden und 18 % (9 Fälle) mit Empfehlungsentwürfen abgeschlossen wurden, die die betroffene Institution entweder ganz oder teilweise akzeptierte; in der Erwägung, dass in einem Fall (2 %) die Bürgerbeauftragte einen „Sonderbericht zu der Initiativuntersuchung OI/5/2012/BEH-MHZ betreffend Frontex“ verfasste; in der Erwägung, dass der Bürgerbeauftragte durchschnittlich einen Sonderbericht pro Jahr vorlegt;

Donnerstag, 15. Januar 2015

- X. in der Erwägung, dass der dem Parlament vorgelegte Sonderbericht Ergebnis einer umfassenden Initiativuntersuchung in Bezug auf die Verpflichtungen von Frontex aus der Charta der Grundrechte der Europäischen Union war, und letztlich hauptsächlich durch die Antwort der Agentur auf die spezifischen Empfehlungen der Bürgerbeauftragten zur Beseitigung des Fehlens eines Beschwerdeverfahrens für Asylsuchende motiviert war;
- Y. in der Erwägung, dass ein Sonderbericht das äußerste Mittel des Europäischen Bürgerbeauftragten bei der Bearbeitung von Missständen bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union ist; in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte ihre politischen Befugnisse weiter erschließen und die ihr zur Verfügung stehenden Instrumente weiterentwickeln sollte;
- Z. in der Erwägung, dass die Vorschläge des Bürgerbeauftragten im Jahr 2012 zu 80 % befolgt wurden; in der Erwägung, dass die Kommission, die am meisten von den Untersuchungen des Bürgerbeauftragten betroffen ist, die Vorschläge zu 84 % angenommen hat; in der Erwägung, dass der Bürgerbeauftragte jedes Jahr eine umfassende Übersicht darüber veröffentlicht, wie die EU-Institutionen auf die Vorschläge des Bürgerbeauftragten zur Verbesserung der Verwaltung der EU reagiert haben; in der Erwägung, dass 20 % Nichtbefolgung der Vorschläge des Bürgerbeauftragten ein ernsthaftes Risiko darstellt, dass zu weiterem Verlust des Vertrauens der Bürger in die Effektivität der europäischen Institutionen führen könnte;
- AA. in der Erwägung, dass die Europäische Kommission das Organ ist, zu dem der Bürgerbeauftragte die meisten Beschwerden erhält; in der Erwägung, dass eine der 2013 abgeschlossenen Untersuchungen mit Dokumenten in Bezug auf die Ausnahmeklausel der Charta der Grundrechte der EU für das Vereinigte Königreich zusammenhing;
- AB. in der Erwägung, dass im Jahr 2013 die durchschnittliche Dauer der abgeschlossenen Untersuchungen des Bürgerbeauftragten 13 Monate betrug; in der Erwägung, dass 22 % der Fälle innerhalb von drei Monaten, 37 % innerhalb von drei bis zwölf Monaten, 14 % innerhalb von zwölf bis 18 Monaten und 27 % nach mehr als 18 Monaten abgeschlossen wurden;
- AC. in der Erwägung, dass sich 2013 die Haushaltsmittel des Bürgerbeauftragten auf 9 731 371 EUR beliefen und der Stellenplan des Bürgerbeauftragten 67 Stellen enthält; in der Erwägung, dass der Erhalt ausreichender finanzieller und personeller Mittel wesentlich ist, um die Effektivität der Dienststellen des Bürgerbeauftragten und schnelle Antworten auf die Beschwerden der Bürger zu gewährleisten;
- AD. in der Erwägung, dass Emily O'Reilly die erste Frau war, die in das Amt des Europäischen Bürgerbeauftragten gewählt wurde;
- billigt den von der Europäischen Bürgerbeauftragten vorgelegten Jahresbericht 2013; gratuliert Emily O'Reilly zu ihrem ersten Jahresbericht als Bürgerbeauftragte und begrüßt ihren Ansatz, die positiven Arbeitsbeziehungen und die Zusammenarbeit mit dem Parlament, insbesondere mit seinem Petitionsausschuss, beizubehalten; erkennt an, dass 2013 ein Übergangsjahr war und der Jahresbericht zu einem großen Teil die Arbeit von Professor Nikiforos Diamandouros, dem aus dem Amt scheidenden Bürgerbeauftragten, dokumentiert, und bekundet ihm seine Wertschätzung;
 - setzt sich dafür ein, die Praxis des Parlaments wieder herzustellen, die/den Bürgerbeauftragte/n unmittelbar nach ihrer/seiner Wahl in das Plenum einzuladen;
 - unterstützt nachdrücklich das erklärte Ziel der neuen Bürgerbeauftragten, die Stärkung der Strukturen und Institutionen in Bezug auf Rechenschaftspflicht und Transparenz auf europäischer Ebene zu unterstützen, um gute Verwaltung für alle Bürger und Einwohner der EU zu fördern und die Qualität der Demokratie in der Europäischen Union zu verbessern; bekräftigt die herausragende Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten, um den Anliegen der Bürger Rechnung zu tragen und um die große Kluft zwischen ihnen und den Institutionen der EU zu überbrücken;
 - betont, wie wichtig die sozialen Medien als Kommunikationskanal sind, und legt den Dienststellen der Bürgerbeauftragten nahe, diese mehr zu nutzen, um die Öffentlichkeit auf die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten aufmerksam zu machen und die Rechte der EU-Bürger zu fördern; stellt jedoch fest, dass die weitere Digitalisierung der Dienste des Bürgerbeauftragten nicht zum Ausschluss derjenigen Bürger führen sollte, die keinen Zugang zum Internet haben oder dieses nicht benutzen können; fordert die Bürgerbeauftragte auf, besonderes Augenmerk auf die Bedürfnisse dieser Bürger zu richten, so dass alle Bürger gleichen Zugang haben und somit die Dienste der Bürgerbeauftragten in vollem Umfang nutzen können;

Donnerstag, 15. Januar 2015

5. nimmt zur Kenntnis, dass der Jahresbericht des Bürgerbeauftragten für 2013 neu strukturiert wurde und zusätzlich zu der traditionellen Druckfassung nunmehr auch eine herunterladbare, interaktive Fassung in E-Book-Format erhältlich ist; stellt ferner fest, dass der Bericht in zwei Teile gegliedert ist, ein leicht zu lesender Referenztext mit den wichtigsten Fakten und Zahlen über die Arbeit des Bürgerbeauftragten im Jahr 2013 und ein Teil mit detaillierter Darstellung der wichtigsten vom Bürgerbeauftragten im Jahr 2013 untersuchten Fälle ⁽¹⁾;
6. begrüßt diesen neuen Ansatz der Bürgerbeauftragten, der ihren Wunsch widerspiegelt, ihr Amt so zugänglich und nutzerfreundlich wie möglich zu machen; legt es interessierten Parteien nahe, den Teil mit detaillierter Darstellung der wichtigsten von der Bürgerbeauftragten im Jahr 2013 untersuchten Fälle („Gute Verwaltungspraxis: Die Entscheidungen der Europäischen Bürgerbeauftragten 2013“) zu lesen und die Erwägungen und Empfehlungen der Bürgerbeauftragten zu beherzigen;
7. nimmt zur Kenntnis, dass 2013 die meisten Beschwerden aus Spanien (416) kamen, gefolgt von Deutschland (269), Polen (248) und Belgien (153); nimmt zur Kenntnis, dass in Bezug auf die eingeleiteten Untersuchungen pro Mitgliedstaat Belgien (53) vorn liegt, gefolgt von Deutschland (40), Italien (39) und Spanien (34);
8. stellt fest, dass Themen zum Bereich Transparenz erneut die Liste der von der Bürgerbeauftragten abgeschlossenen Untersuchungen anführen (64,3 %), was im Vergleich zu 2012 (52,7 %) eine Steigerung darstellt; stellt fest, dass andere wichtige Themen in den Beschwerden ethische Fragen, Beteiligung der Bürger an den Entscheidungsprozessen in der EU, von der EU geförderte Projekte, Grundrechte und Dienstleistungskultur waren;
9. ist der Ansicht, dass Transparenz, Offenheit, Zugang zu Informationen, Achtung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger und hohe ethische Standards entscheidend dafür sind, ein Vertrauen der Bürger und Einwohner in den europäischen öffentlichen Dienst aufzubauen und aufrechtzuerhalten; betont, dass dem Vertrauen zwischen den Bürgern und Einwohnern und den Institutionen in der gegenwärtig schwierigen Wirtschaftslage eine überaus große Bedeutung zukommt; stimmt der Bürgerbeauftragten zu, dass Transparenz ein Eckstein einer entwickelten Demokratie ist, da sie es ermöglicht, die Tätigkeit öffentlicher Stellen zu kontrollieren, ihre Leistungsfähigkeit zu bewerten und sie zur Rechenschaft zu ziehen; stimmt ebenfalls zu, dass Offenheit und öffentlicher Zugang zu Dokumenten wesentlicher Bestandteil des Systems der institutionellen Kontrolle und Gegenkontrolle sind; erkennt das Recht der Bürger auf Privatsphäre und Schutz ihrer personenbezogenen Daten an;
10. stellt fest, dass die Empfehlungen und kritischen Anmerkungen nicht rechtsverbindlich sind, betont jedoch, dass die Institutionen der EU diese dennoch als Möglichkeit nutzen können, ein Problem zu lösen, Lehren für die Zukunft zu ziehen und zu verhindern, dass ähnliche Missstände in der Verwaltungstätigkeit erneut auftreten; fordert alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union auf, umfassend mit der Bürgerbeauftragten zusammenzuarbeiten und dafür zu sorgen, dass ihre Empfehlungen lückenlos eingehalten und auch ihre kritischen Anmerkungen vollständig beachtet werden; erinnert daran, dass die Charta der Grundrechte in Artikel 41 das Recht auf gute Verwaltung als ein Grundrecht der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger enthält;
11. stellt fest, dass die große Mehrheit der vom/von der Bürgerbeauftragten im letzten Jahr durchgeführten Untersuchungen (64,3 %) die Europäische Kommission betraf; erkennt an, dass die Kommission das Organ ist, dessen Entscheidungen die Bürger, Organisationen der Zivilgesellschaft und Unternehmen mit größter Wahrscheinlichkeit unmittelbar betreffen; kann nachvollziehen, dass die Kommission daher das wichtigste Objekt öffentlicher Kontrolle ist; stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass der Anteil der Beschwerden gegen die Kommission verglichen mit 2012, als dieser bei 52,7 % lag, größer geworden ist; legt der Bürgerbeauftragten nahe, die Gründe für diesen Anstieg zu untersuchen, um die Verwaltung der Kommission zu verbessern und somit die Glaubwürdigkeit der Institutionen der EU insgesamt zu erhöhen; fordert die neue Kommission auf, schnell Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Leistungsfähigkeit zu verbessern, damit die Zahl der Beschwerden gegen die Kommission verringert wird; ist der Ansicht, dass die Beteiligung der Kommission an undurchsichtigen Einrichtungen wie der Troika weder zur Förderung von Transparenz und Rechenschaftspflicht in der Union beiträgt noch das Subsidiaritätsprinzip achtet;
12. stellt mit Besorgnis fest, dass der Prozentsatz der Beschwerden, die Agenturen der EU betreffen, sich von 12,5 % im Jahr 2012 auf fast 24 % im Jahr 2013 fast verdoppelt hat; schlägt vor, dass die Bürgerbeauftragte angeben sollte, ob dies auf eine erhöhte Sensibilisierung der Öffentlichkeit in Bezug auf Beschwerdeverfahren oder auf andere Faktoren zurückzuführen ist, wie die mögliche Nichtbefolgung der Empfehlungen des Bürgerbeauftragten vergangener Jahre durch die Agenturen der EU; fordert die Bürgerbeauftragte auf, Entwicklungen in den Agenturen zu beobachten und in angemessener Zeit darüber zu berichten; unterstützt die Pläne der Bürgerbeauftragten, Kontakt zu den verschiedenen Agenturen aufzunehmen, um zu betonen, wie wichtig gute Verwaltung, gute Bearbeitung von Beschwerden und Dienstleistungskultur sind;

⁽¹⁾ <http://www.ombudsman.europa.eu/en/activities/annualreports.faces>

Donnerstag, 15. Januar 2015

13. stellt erfreut fest, dass der Prozentsatz der Beschwerden, die das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) betreffen, sich im Jahr 2013 mehr als halbiert hat, von 16,8 % im Jahr 2012 auf 7,1 % im Jahr 2013; stellt ebenso erfreut fest, dass der Prozentsatz der Beschwerden gegen das Europäische Parlament von 5,2 % im Jahr 2012 auf 4,3 % im Jahr 2013 gesunken ist; erkennt die Arbeit des/der Bürgerbeauftragten und des EPSO bei der Verringerung der Zahl der Beschwerden gegen diese Agentur an;

14. nimmt zur Kenntnis, dass der Bürgerbeauftragte im Jahr 2013 eine neue Fassung des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis veröffentlicht hat; fordert alle Institutionen auf, diesen Kodex in vollem Umfang zu respektieren und umzusetzen; fordert die neue Kommission auf, gemeinsame verbindliche Vorschriften und Grundsätze für Verwaltungsverfahren in der EU-Verwaltung anzunehmen und insbesondere einen dahin gehenden Verordnungsentwurf vorzulegen; erinnert daran, dass Artikel 41 der Charta der Grundrechte der EU vorsieht, dass „jede Person ein Recht darauf hat, dass ihre Angelegenheiten von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden“;

15. fordert alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU auf, ihre Leistungsfähigkeit durch verstärktes Engagement für gute Verwaltung und für die Grundsätze der Dienstleistungskultur für Bürger zu verbessern; fordert sie auf, die Bürgerbeauftragte zu unterstützen, indem sie auf ihre Untersuchungen schnell reagieren und mit ihr enger zusammenarbeiten, um die Fristen im Verlauf der Untersuchungen von Beschwerden zu verkürzen; unterstützt die Bürgerbeauftragte in ihren Bemühungen, die Untersuchungen weiter zu beschleunigen und die Frist für Antworten zu reduzieren, um Bürgern zu dienen, die ihr Recht zügig und in angemessener Form wahrnehmen;

16. stellt fest, dass Empfehlungen des Bürgerbeauftragten im Jahr 2012 zu 80 % befolgt wurden, etwas weniger als im Jahr 2011, als der Wert 82 % betrug; unterstützt die Bürgerbeauftragte in ihrem Ziel, diesen Wert anzuheben; fordert insbesondere die Kommission nachdrücklich auf, alle Anstrengungen zu unternehmen, Empfehlungen in noch stärkerem Maße zu befolgen; ist über den Anteil der Nichtbefolgung von 20 % besorgt und fordert die Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union nachdrücklich auf, innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens auf die kritischen Anmerkungen der Bürgerbeauftragten zu antworten und zu reagieren und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um ihren Anteil an der Weiterverfolgung zu verbessern, indem die Empfehlungen und kritischen Anmerkungen der Bürgerbeauftragten unverzüglich umgesetzt werden; sieht der Vorlage von spezifischen Informationen, die in dem anstehenden Bericht der Bürgerbeauftragten über die Befolgung im Jahr 2013 vorgelegt werden, erwartungsvoll entgegen;

17. stellt fest, dass in 10,8 % der 2013 abgeschlossenen Untersuchungen ein Missstand in der Verwaltungstätigkeit festgestellt wurde und 80 % dieser Fälle mit kritischen Bemerkungen an die betreffende Institution abgeschlossen wurden; stellt fest, dass in 18 % der Fälle, in denen ein Missstand in der Verwaltungstätigkeit festgestellt wurde, die Empfehlungsentwürfe des Bürgerbeauftragten entweder ganz oder teilweise von der Institution akzeptiert wurden;

18. stellt fest, dass die Bürgerbeauftragte dem Parlament einen Sonderbericht vorlegte, dessen Gegenstand das Fehlen eines Mechanismus für die Bearbeitung von Beschwerden über Grundrechtsverletzungen in der Agentur Frontex, die aus ihrer Tätigkeit resultierten, war; ist überzeugt, dass dieser Sonderbericht Gegenstand eines Berichts des Petitionsausschusses in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sein wird;

19. fordert die Bürgerbeauftragte auf, ihre Beziehungen zu und die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Netzwerken zu vertiefen, insbesondere mit dem Europäischen Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten und im Rahmen der EU-Struktur zum UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen; erinnert an die Forderung in dem Jahresbericht des Petitionsausschusses 2012 nach Einrichtung eines Netzwerks der Petitionsausschüsse der Mitgliedstaaten durch das Parlament, welches das Europäische Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten ergänzen könnte;

20. erinnert daran, dass der Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments Vollmitglied beider oben erwähnter Netzwerke ist; stellt fest, dass der/die Bürgerbeauftragte 51 Beschwerden im Jahr 2013 an diesen Ausschuss weitergeleitet hat; ist der Ansicht, dass wegen der parallelen und manchmal ergänzenden Tätigkeit, die der Petitionsausschuss vornimmt, um dafür zu sorgen, dass die EU-Gesetzgebung auf jeder Ebene der Verwaltung ordnungsgemäß umgesetzt wird, diesem Ausschuss mehr Ressourcen zugeteilt werden sollten, analog zu denen der Europäischen Bürgerbeauftragten;

Donnerstag, 15. Januar 2015

21. nimmt die neue Strategie der Bürgerbeauftragten „Die nächsten Schritte bis 2019“ zur Kenntnis, die drei Hauptbereiche umfasst, die mit Wirkung, Relevanz und Wahrnehmbarkeit bezeichnet werden; stellt fest, dass die Bürgerbeauftragte größere Wirkung beabsichtigt, indem strategische Untersuchungen systemischer Probleme durchgeführt werden, dass sie ihre Rolle durch Beiträge zu wesentlichen EU-Debatten stärken möchte und dass sie beabsichtigt, ihre Wahrnehmbarkeit zu erhöhen, indem sie ihren Kontakt zu Interessenträgern verbessert und die Aufmerksamkeit auf wichtige Fälle lenkt;
 22. fordert die Bürgerbeauftragte auf, ihre Bemühungen um die Verbesserung der Kommunikationskanäle fortzusetzen, auf die im Rahmen des Europäischen Jahres der Bürgerinnen und Bürger 2013 geleistete Arbeit aufzubauen und die Information der europäischen Bürger zu verbessern, um sie angemessen über die Dienststellen des Amtes des Bürgerbeauftragten und den Verantwortungsbereich zu informieren;
 23. bekräftigt die Bedeutung der Europäischen Bürgerinitiative als ein neues Mittel für die direkte Beteiligung der Bürger am Entscheidungsprozess bei der Vorbereitung europäischer Rechtsvorschriften;
 24. begrüßt eine Reihe bedeutender Untersuchungen, die die Bürgerbeauftragte eingeleitet hat, wie die Untersuchungen in Bezug auf die fehlende Transparenz der Verhandlungen über eine transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP), Meldung von Missständen in den EU-Institutionen, fehlende Transparenz in Expertengruppen der Kommission, Fälle des Wechsels von Mitarbeitern zwischen Stellen in eng miteinander verbundenen öffentlichen und privaten Sektoren („Drehtür-Fälle“), Fälle von Interessenkonflikten, Grundrechte in der Kohäsionspolitik und die Europäische Bürgerinitiative; sieht den Ergebnissen dieser Untersuchungen erwartungsvoll entgegen;
 25. begrüßt die Entscheidung des Rates der Europäischen Union, die Verhandlungsrichtlinien der EU zu den derzeitigen TTIP-Verhandlungen zwischen der EU und den USA zu veröffentlichen; begrüßt auch die Entscheidung der Kommission, verstärkt Verhandlungstexte der EU zu veröffentlichen und breiteren Zugang zu anderen Dokumenten im Zusammenhang mit den TTIP-Verhandlungen zu ermöglichen; ist der Ansicht, dass die genaue Überwachung der Transparenz in den TTIP-Verhandlungen die Rolle der Bürgerbeauftragten als Hüterin der Transparenz der EU stärkt; unterstützt die Forderung der Bürgerbeauftragten nach einem transparenten Politikansatz und Informationskampagnen der europäischen Institutionen zu TTIP; verpflichtet sich, die Ergebnisse der Beratungen zur Transparenz von TTIP weiterzuverfolgen, unter anderem durch die Prüfung von Petitionen zu diesem Thema, insbesondere im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen von TTIP und anderen Handelsverhandlungen auf das Leben der Unionsbürger;
 26. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Bericht des Petitionsausschusses dem Rat, der Kommission, der Europäischen Bürgerbeauftragten, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie ihren Bürgerbeauftragten oder entsprechenden Einrichtungen zu übermitteln.
-